

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2. Februar 2017  
1 von 2

zur **10.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 9. Februar 2017, 17:00 Uhr,  
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.18.428 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke  
- 101.18.422 -
- 3. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vanessa Gronemann  
- 101.18.427 -
- 4. Koranverteilung in Kassel**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl  
- 101.18.436 -

**5. Fachbereich Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kassel**

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.440 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann

Vorsitzender

**Niederschrift** über die 10. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**  
am **Donnerstag, 9. Februar 2017, 17:00 Uhr**  
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

16. Februar 2017  
1 von 5

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU  
Dr. Bernd Hoppe, 1. stellvertretender Vorsitzender, Freie Wähler  
Helene Freund, Mitglied, SPD  
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD  
Petra Ullrich, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Hasina Farouq)  
Sabine Wurst, Mitglied, SPD  
Holger Augustin, Mitglied, CDU  
Saskia Spohr-Frey, Mitglied, CDU  
Vanessa Gronemann, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Awet Tesfaiesus)  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne  
Michael Werl, Mitglied, AfD  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke  
Thorsten Burmeister, Mitglied, FDP

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates  
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Kathy Käferstein, Ordnungsamt  
Nina Djamali, Rechtsamt  
Tobias Rottmann, KASSELWASSER

**Tagesordnung:**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)** 101.18.428

- |   |            |
|---|------------|
| 2. <b>Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen</b> | 101.18.422 |
| 3. <b>Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel</b>          | 101.18.427 |
| 4. <b>Koranverteilung in Kassel</b>                                       | 101.18.436 |
| 5. <b>Fachbereich Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kassel</b>          | 101.18.440 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 2. Februar 2017 ordnungsgemäß einberufene 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Dr. Jürgens, Fraktion B90/Grüne, beantragt, Tagesordnungspunkt

### 3. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel

Antrag der Fraktion B90/Grüne

101.18.427

wegen Beratungsbedarfs seiner Fraktion von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.428 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke

den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung), 101.18.428, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in:                    Stadtverordneter Sprafke

## 2. Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.18.422 -

## Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kenntnis hat der Magistrat von illegalen Straßenrennen in Kassel?
2. Welche Kenntnis hat der Magistrat von maskuliner Selbstdarstellung (sogenanntes „Posen“) per Raserei auf Motorädern oder im Auto von Einzelnen in Kassel?
3. Lassen sich dabei Schwerpunkte erkennen? Gibt es bereits bekannte Gruppierungen, feste Strukturen?
4. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen oder/und wird der Magistrat ergreifen, um extreme Geschwindigkeitsübertretungen in Gemeinschaft oder durch Einzelne zu unterbinden ?
5. Wie bewertet der Magistrat den bisherigen Sanktionsrahmen gegen solche Störungen von Sicherheit und Ordnung?
6. Unterstützt der Magistrat Bestrebungen, solche extremen Geschwindigkeitsübertretungen nicht nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder nach § 315c StGB zu verfolgen, sondern wegen Tötungsdelikten?
7. Ist der Magistrat bereit, jährlich einen Bericht über Verkehrssicherheit und Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr vorzulegen. Darin enthalten sollten auch die monatlichen Übersichten der Verkehrsbehörde bezogen auf das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf GS-Messungen, Übertretungen, Verwarnungs- und Bußgelder und ggfls. Strafanzeigen sein. Die Erkenntnisse der Landespolizei sollten in den Bericht einbezogen werden.

8. Wie bewertet der Magistrat die Sicherheit und Ordnung im Kasseler Verkehr im Allgemeinen, sowie die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Kassel, insbesondere in Bezug auf den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, hier besonders von Kindern und älteren?
9. Wie bewertet der Magistrat allgemein den Sanktionsrahmen gegen Geschwindigkeitsübertretungen?
10. Welche Kenntnis hat der Magistrat von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sanktionierung von Übertretungen im europäischen Ausland, insbesondere im deutschsprachigen Ausland?

4 von 5

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, begründet die Anfrage seiner Fraktion, die anschließend von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet wird. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen und Frau Käferstein, Ordnungsamt, beantwortet. Oberbürgermeister Hilgen sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

- 3. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.18.427 -

**Abgesetzt**

- 4. Koranverteilung in Kassel**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.436 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 eine Koranverteilung und wie oft eine „Lies!“-Aktion im Stadtgebiet angemeldet?
2. Für welche Standorte wurden die Genehmigungen erteilt?
3. Wer meldete die genannten Veranstaltungen an?
4. Wie oft und aus welchen Gründen wurden die Genehmigungen versagt?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

5 von 5

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

## **5. Fachbereich Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kassel**

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.18.440 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Polizeibeamte gibt es in der Stadt Kassel?
2. Wie viele sind davon im Außendienst?
3. Wie viele Einsatzfahrzeuge der Polizei gibt es in der Stadt Kassel?
4. Wie viele ehren- und hauptamtliche Feuerwehrleute gibt es in der Stadt Kassel?
5. Wie viele Einsatzfahrzeuge der ehren- und hauptamtlichen Feuerwehr gibt es in der Stadt Kassel?
6. Wie viele Mitarbeiter gibt es im Kasseler Ordnungsamt?
7. Wie viele sind davon im Außendienst?
8. Wie viele Mitarbeiter gibt es in der kommunalen Ordnungspolizei?
9. Wie viele sind davon im Außendienst?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 17:31 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

**Vorlage Nr. 101.18.428**

25. Januar 2017  
1 von 4

**Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Nach einer zuletzt im Jahre 2002 erfolgten Neufassung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel bedarf es nunmehr einer neuerlichen Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die aktuellen DIN-Normen. Gleichzeitig wurden einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ein dynamischer Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen (DIN EN 858 und DIN 1999) in ihren jeweils aktuellen Fassungen vorgesehen. Eine Nennung der einzelnen Leichtflüssigkeiten ist auf Grund dessen nicht mehr erforderlich, so dass die im bisherigen Satzungstext explizit aufgeführten Leichtflüssigkeiten entfallen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Norm DIN EN 1825 hinzugefügt. Bei dieser handelt es sich um die harmonisierte europäische Norm. Die DIN-Norm 4040 legt für deren Anwendung zusätzliche Anforderungen fest und kann nur zusammen mit der Norm DIN EN 1825 angewendet werden. Daher bedarf es in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Nennung beider Normen. Auf beide DIN-Normen wird künftig dynamisch verwiesen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und deren Schlammfängen“ ersatzlos gestrichen, da eine Abscheideranlage aus einem Schlammfang und einem Abscheider besteht und die nochmalige Nennung von Schlammfängen in der Vorschrift mithin entbehrlich ist.

Hinsichtlich des Begriffes der wirtschaftlichen Einheit in § 2 der Satzung wird nunmehr auf § 70 Bewertungsgesetz Bezug genommen, um eine einheitliche Rechtsanwendung nach der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel und nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel zu gewährleisten.

In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Möglichkeit aufgenommen, von dem Verpflichteten einen Sachkundenachweis in Bezug auf die Wartung der Abscheideranlagen zu verlangen. Dieser Sachkundenachweis dokumentiert, dass der Verpflichtete hinsichtlich der Wartung der Abscheideranlagen geschult ist, die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse besitzt und von der Entsorgungspflicht über die Anstalt befreit werden kann.

Die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 2 folgt daraus, dass KASSELWASSER bereits seit langem die Grundstücksentwässerung auf Grundlage der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel genehmigt. § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel regelt, welche Unterlagen für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen bei KASSELWASSER einzureichen sind.

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abscheider“ durch das Wort „Abscheideranlage“ ersetzt und geregelt, dass es nach Einbau der Abscheideranlage der Abnahme durch die Anstalt KASSELWASSER bedarf. „Abscheideranlage“ meint dabei die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur als Teil derselben anzusehen ist. Die Regelung sieht die Abnahme der gesamten Abscheideranlage durch die Anstalt vor.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass das vom Verpflichteten nach den anerkannten Regeln der Technik zu führende Betriebstagebuch auf Verlangen der Anstalt vorzulegen ist. Im Betriebstagebuch werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen, Überprüfungen und Entsorgungen sowie etwaige Mängelbeseitigungen dokumentiert, so dass der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage und die Entsorgung des Abscheidergutes seitens KASSELWASSER kontrolliert werden können.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 erfolgen Änderungen und Anpassungen redaktioneller und sprachlicher Art. Wie bereits oben ausgeführt, umschreibt der Begriff der „Abscheideranlage“ die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur ein Teil der Abscheideranlage ist. Auch § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 soll die gesamte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfassen. Der Begriff „Speicherfähigkeit“ in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 wird durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt, da der letztere Begriff in Zusammenhang mit Abscheideranlagen gebräuchlicher ist.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden schließlich die bisherigen Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen. Da die DIN-Normen für Abscheider für Leichtflüssigkeiten kein festes Entleerungsintervall vorschreiben, soll die Entleerung bedarfsorientiert erfolgen. Auf Grund der bedarfsorientierten Entleerung ist § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 5 überflüssig und entfällt daher.

Die Änderung des bisherigen Satzes 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 1 erfolgt, weil die Gefahr einer Fehlfunktion der Abscheideranlage und des unkontrollierten Austretens von belastetem Abwasser insbesondere bei Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders droht.

Der bisherige Satz 7 des § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird daher dahingehend angepasst, dass alle Abscheider und nicht nur diejenigen mit selbsttätigem Abschluss zum ordnungsgemäßen Betrieb vom Verpflichteten mit Frischwasser bzw. Brauchwasser zu füllen sind. Die Anschlüsse sind nicht immer zugänglich und weisen oft einen geringen Durchmesser (Durchfluss) auf, weshalb das Befüllen einer Abscheideranlage sich oft als sehr zeitaufwendig erweist. Das Befüllen mit Wasser bedarf zudem keines geschulten Personals und soll daher vom Verpflichteten selbst übernommen werden.

Schließlich wird in § 4 Abs. 5 Nr. 1 zwecks Vereinheitlichung des Satzungstextes das Wort „Betreiber“ durch den Begriff „Verpflichteter“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 sind ebenfalls Änderungen im Hinblick auf geänderte DIN-Normen erforderlich. Da die harmonisierte europäische Norm DIN EN 1825 und die DIN 4040 nur zusammen anwendbar sind, bedarf es wiederum der Benennung beider Normen im Satzungstext.

In Satz 1 des § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wiederum das Wort „Abscheider“ durch den die gesamte Anlage umfassenden Begriff „Abscheideranlage“ ersetzt.

Der Begriff „Speicherfähigkeit“ wird auch in § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 treffen eine Neuregelung des Entleerungsintervalls. Ausweislich des Punktes 12.2 der DIN 4040 sind Schlammfang und Abscheider mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweimal pro Woche, vollständig zu entleeren und zu reinigen. KASSELWASSER praktiziert grundsätzlich eine bedarfsorientierte Entleerung. Um der Bildung aggressiver Fettsäuren entgegenzuwirken, ist es nach Erfahrung der Anstalt jedoch erforderlich, Schlammfang und Abscheider mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 5 werden die Worte „in Fettabscheidern“ gestrichen, da das Verbot des Einsatzes biologischer Mittel zur sogenannten Selbstreinigung für alle Abscheideranlagen gilt.

Ergänzt werden die Sätze 6 und 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 2. Damit soll der Gefahr, dass das Speichervolumen des Schlammfanges bzw. des Abscheiders überschritten wird und dadurch Fehlfunktionen der Abscheideranlage auftreten oder unkontrolliert belastetes Abwasser austritt, vorgebeugt werden.

Die Änderung in § 4 Abs. 6 Satz 2 folgt aus der Änderung der Entleerungsintervalle in § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 soll die Transparenz für den Bürger erhöhen, indem sämtliche Gebühren auslösende Leistungen in Zusammenhang mit Abscheider- und Schlammfanganhalten ausdrücklich aufgeführt werden.

In § 6 Abs. 2 wird die Regelung in Satz 3 ersatzlos gestrichen, da sie sich als nicht notwendig erwiesen hat.

Die Änderung in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 folgt aus der geänderten Formulierung in § 6 Abs. 1. Eine Änderung der Gebührenhöhe ist damit nicht verbunden. In § 7 Abs. 1 der Satzung kann künftig auch der schuldhafteste Verstoß gegen die in § 4 Abs. 2 und Abs. 9 enthaltenen Pflichten mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 4 Abs. 3 wird gestrichen. In § 7 Abs. 3 ist eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Diese Verweisung entspricht der Formulierung in § 47 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel. 4 von 4

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Text der Änderungssatzung (Anlage 1), die einschlägigen DIN-Normen (Anlage 2) und eine Synopse der alten und der neuen Bestimmungen der Satzung über Abscheideranlagen der Stadt Kassel (Anlage 3).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen  
im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), der §§ 1 - 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom        folgende Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 Nr. 1-3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in
1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
  2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
  3. Abscheideranlagen für Stärke
- bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.

## **Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

## **Artikel 3**

In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Auf Verlangen ist der Anstalt die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.

## **Artikel 4**

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Abscheideranlage bedarf nach Einbau der Abnahme durch die Anstalt.
- (2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlage obliegt dem Verpflichteten (§ 3). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Anstalt vorzulegen.

## **Artikel 5**

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 - 2 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt Folgendes:
  1. Für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

Nach der Entleerung sind Abscheider und deren Schlammfänge sofort durch den Verpflichteten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Verpflichteten kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 und Abscheideranlagen für Stärke sind so rechtzeitig zu leeren, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten wird.

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen. Ausnahmen bezüglich des Entleerungsintervalls sind auf Antrag bei der Anstalt und nach Zustimmung durch die Anstalt möglich.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 2 genannten Fristen.

## **Artikel 6**

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die von der Anstalt zu erhebenden Gebühren entstehen für die An- und Abfahrt, Leerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten:
  1. Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).
  2. Bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).

## **Artikel 7**

§ 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 9 obliegenden Pflichten verletzt.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **Artikel 8**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Dezember 2002. Die Satzung vom 9. Dezember 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlagen**

## Anlage 2

### Liste der DIN EN- und DIN-Normen

1. DIN EN 858-1:2005-02, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
2. DIN EN 858-2:2003-10, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
3. DIN 1999-100:2003-10, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
4. DIN 1999-101:2009-05, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
5. DIN EN 1825-1:2004-12, Abscheideranlagen für Fette – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
6. DIN EN 1825-2:2002-05, Abscheideranlagen für Fette – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
7. DIN 4040-100:2004-12, Abscheideranlagen für Fette – Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

Die aufgeführten Normen können beim Beuth-Verlag bezogen werden:

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

kundenservice@beuth.de

Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Außerdem können die Normen nach terminlicher Vereinbarung bei KASSELWASSER eingesehen werden:

KASSELWASSER

Gartenstraße 90

34125 KASSELWASSER

Telefon: +49 561 987-69

Telefax: +49 561 987-6464

info@kasselwasser.de

Internet: [www.kasselwasser.de](http://www.kasselwasser.de)

## Anlage 3 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 1 Öffentliche Anstalt</b>	<b>§ 1 Öffentliche Anstalt</b>
<p>(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 Benzine, Diesel- und Heizöle, Filteröle (Weißöle) sowie andere Öle mineralischen Ursprungs</li> <li>2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN 4040</li> <li>3. Abscheideranlagen für Stärke und deren Schlammfängen  bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.</li> </ol> <p>(2) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 in ihren jeweils gültigen Fassungen,</li> <li>2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 in ihren jeweils gültigen Fassungen,</li> <li>3. Abscheideranlagen für Stärke <del>und deren Schlammfängen</del>  bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.</li> </ol> <p>(2) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>
<b>§ 2 Grundstücke</b>	<b>§ 2 Grundstücke</b>
<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.</p>
<b>§ 3 Verpflichtete</b>	<b>§ 3 Verpflichtete</b>
<p>(1) Verpflichtete aufgrund dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das mit einer Abscheideranlage versehen ist.</p> <p>(2) Ihnen stehen Mieter, Pächter und sonstige Besitzer gleich.</p> <p>(3) Erbbauberechtigte treten an Stelle des Grundstückseigentümers, sonstige Berechtigte sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Verpflichtete aufgrund dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das mit einer Abscheideranlage versehen ist.</p> <p>(2) Ihnen stehen Mieter, Pächter und sonstige Besitzer gleich.</p> <p>(3) Erbbauberechtigte treten an Stelle des Grundstückseigentümers, sonstige Berechtigte sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>

<p>(4) Der Verpflichtete eines Grundstückes, auf dem sich Abscheideranlagen der in § 1 bezeichneten Art befinden, lässt die Entsorgung dieser Anlagen durch die Anstalt oder zugelassene Beauftragte vornehmen.</p> <p>(5) Der Verpflichtete kann sich von der Entsorgung gemäß dieser Satzung von der Anstalt befreien lassen, wenn er gewährleistet, dass die Entsorgung gemäß dem geltenden Abfallrecht erfolgt.</p>	<p>(4) Der Verpflichtete eines Grundstückes, auf dem sich Abscheideranlagen der in § 1 bezeichneten Art befinden, lässt die Entsorgung dieser Anlagen durch die Anstalt oder zugelassene Beauftragte vornehmen.</p> <p>(5) Der Verpflichtete kann sich von der Entsorgung gemäß dieser Satzung von der Anstalt befreien lassen, wenn er gewährleistet, dass die Entsorgung gemäß dem geltenden Abfallrecht erfolgt. Auf Verlangen ist der Anstalt die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.</p>
<p><b>§ 4 Genehmigung und Entsorgung</b></p>	<p><b>§ 4 Genehmigung und Entsorgung</b></p>
<p>(1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Bauvorschriftenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Der Abscheider bedarf nach Einbau der behördlichen Abnahme.</p> <p>(2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlagen obliegt dem Verpflichteten (§ 3).</p> <p>(3) Reinigungen durch die Anstalt werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlage vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Abläufe der Abscheideranlage obliegt in jedem Fall dem Verpflichteten.</p> <p>(4) Der Verpflichtete beantragt jede Entsorgung seiner Anlage bei der Anstalt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidergut in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.</p> <p>(5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt folgendes:</p> <p>1. Für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass Speichervolumen des Abscheiders und Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.</p> <p>Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein. Abscheider und Schlammfänge sind mindestens halbjährlich zu leeren und zu reinigen.</p> <p>Ausnahmen bezügl. der Entleerungsintervalle sind auf Antrag bei der Anstalt</p>	<p>(1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Abscheideranlage bedarf nach Einbau der Abnahme durch die Anstalt.</p> <p>(2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlagen obliegt dem Verpflichteten (§ 3). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Anstalt vorzulegen.</p> <p>(3) Reinigungen durch die Anstalt werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlage vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Abläufe der Abscheideranlage obliegt in jedem Fall dem Verpflichteten.</p> <p>(4) Der Verpflichtete beantragt jede Entsorgung seiner Anlage bei der Anstalt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidergut in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.</p> <p>(5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt Folgendes:</p> <p>1. Für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.</p> <p>Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein. Abscheider und Schlammfänge sind mindestens halbjährlich zu leeren und zu reinigen.</p> <p>Ausnahmen bezügl. der Entleerungsintervalle sind auf Antrag bei der Anstalt</p>

nach der Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ möglich. Für Sicherheitsabscheider gilt diesbezüglich die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV).

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang.

Nach der Entleerung sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluss und deren Schlammfänge sofort durch die Anstalt/deren Beauftragten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Betreiber kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheider nach DIN 4040 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Abscheider für Stärke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sind so rechtzeitig zu leeren, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Fettabscheidern nicht zulässig.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

nach der Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ möglich. Für Sicherheitsabscheider gilt diesbezüglich die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV).

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

Nach der Entleerung sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluss und deren Schlammfänge sofort durch den Verpflichteten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Verpflichteten kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 und Abscheideranlagen für Stärke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sind so rechtzeitig zu leeren, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten wird.

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen. Ausnahmen bezüglich des Entleerungsintervalls sind auf Antrag bei der Anstalt und nach Zustimmung durch die Anstalt möglich.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Fettabscheidern nicht zulässig.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 2 genannten

<p>erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Fristen.</p> <p>(7) Bei Störungen an den Abscheideranlagen hat der Verpflichtete die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(8) Der Verpflichtete hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich zu machen. Zufahrtswege sind in befahrbarem Zustand zu halten. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> <p>(9) Die Abscheideranlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet ist, die zur Entsorgung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.</p> <p>(10) Der Inhalt der Abscheideranlagen bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung im Eigentum des Verpflichteten.</p>	<p>Fristen.</p> <p>(7) Bei Störungen an den Abscheideranlagen hat der Verpflichtete die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(8) Der Verpflichtete hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich zu machen. Zufahrtswege sind in befahrbarem Zustand zu halten. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> <p>(9) Die Abscheideranlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet ist, die zur Entsorgung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.</p> <p>(10) Der Inhalt der Abscheideranlagen bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung im Eigentum des Verpflichteten.</p>
<p><b>§ 6 Gebühren</b></p>	<p><b>§ 6 Gebühren</b></p>
<p>(1) Für die Entsorgung der Abscheider werden Gebühren erhoben, die sich aus den Kosten der Anstalt für die schadlose Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte sowie den von der Anstalt zu entrichtenden Abgaben zusammensetzen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 und deren Schlammfängen 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage.</li> </ol> <p>(Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der</li> </ol>	<p>(1) Die von der Anstalt zu erhebenden Gebühren entstehen für die An- und Abfahrt, Leerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 und deren Schlammfängen 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).</li> <li>2. Bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).</li> </ol>

<p>jeweiligen Abscheideranlage.</p> <p>(Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).</p>	
<p><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach dem § 4 Abs. 1 und 3 bis 8 obliegenden Pflichten verletzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 9 obliegenden Pflichten verletzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>
<p><b>§ 8 Schlussbestimmung</b></p>	<p><b>§ 8 Schlussbestimmung</b></p>
<p>Diese Satzung tritt zum 01.01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung 13.06.1994, die „Erste Änderung“ vom 16.12.1996 und die „Zweite Änderung“ vom 19.10.1998 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Dezember 2002. Die Satzung vom 9. Dezember 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.</p>



Vorlage Nr. 101.18.422

13. Januar 2017  
1 von 2

## **Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kenntnis hat der Magistrat von illegalen Straßenrennen in Kassel?
2. Welche Kenntnis hat der Magistrat von maskuliner Selbstdarstellung (sogenanntes „Posen“) per Raserei auf Motorädern oder im Auto von Einzelnen in Kassel?
3. Lassen sich dabei Schwerpunkte erkennen? Gibt es bereits bekannte Gruppierungen, feste Strukturen?
4. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen oder/und wird der Magistrat ergreifen, um extreme Geschwindigkeitsübertretungen in Gemeinschaft oder durch Einzelne zu unterbinden ?
5. Wie bewertet der Magistrat den bisherigen Sanktionsrahmen gegen solche Störungen von Sicherheit und Ordnung?
6. Unterstützt der Magistrat Bestrebungen, solche extremen Geschwindigkeitsübertretungen nicht nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder nach § 315c StGB zu verfolgen, sondern wegen Tötungsdelikten?
7. Ist der Magistrat bereit, jährlich einen Bericht über Verkehrssicherheit und Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr vorzulegen. Darin enthalten sollten auch die monatlichen Übersichten der Verkehrsbehörde bezogen auf das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf GS-Messungen, Übertretungen, Verwarnungs- und Bußgelder und ggfls. Strafanzeigen sein. Die Erkenntnisse der Landespolizei sollten in den Bericht einbezogen werden.
8. Wie bewertet der Magistrat die Sicherheit und Ordnung im Kasseler Verkehr im Allgemeinen, sowie die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Kassel, insbesondere in Bezug auf den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, hier besonders von Kindern und älteren?

9. Wie bewertet der Magistrat allgemein den Sanktionsrahmen gegen Geschwindigkeitsübertretungen?

2 von 2

10. Welche Kenntnis hat der Magistrat von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sanktionierung von Übertretungen im europäischen Ausland, insbesondere im deutschsprachigen Ausland?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Norbert Sprafke

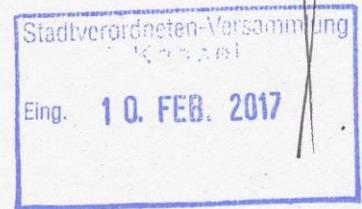
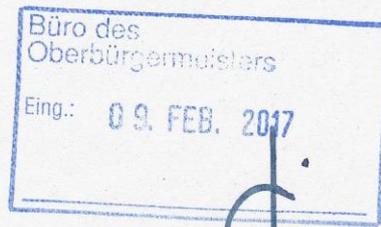
gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

- 32 -  
- 324 -

Kassel, 08. Februar 2017  
Frau Käferstein  
☎ 30 60

An

- 1 -



Anfrage der SPD-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung;

Vorlage-Nr. 101.18.422 – Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen

Berichterstatter: Stadtverordneter Norbert Sprafke

**Frage:**

1. Welche Kenntnis hat der Magistrat von illegalen Straßenrennen in Kassel?

**Antwort:**

Die Anfrage wurde bereits inhaltsgleich für die Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 12. September 2016 (Frage Nr. 102.18.51) gestellt und wie folgt beantwortet:

„Aufgrund der Auswertung der Beschwerdelage aus der Stadtbevölkerung sowie aufgrund eigener Erkenntnisse ist dem Ordnungsamt bekannt, dass Bereiche der Örtlichkeiten Neue Fahrt, Königstor, Kohlenstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Fünffensterstraße überwiegend am Wochenende und dann in den späten Nacht- bzw. frühen Morgenstunden punktuell für illegale Autorennen genutzt werden. Das Ordnungsamt führt an diesen Örtlichkeiten mobile Geschwindigkeitsmessungen durch. Allerdings wird über soziale Netzwerke regelmäßig sehr effektiv vor diesen Messungen gewarnt, so dass mobile Geschwindigkeitskontrollen nicht zu der gewünschten Disziplinierung der Verkehrsteilnehmer führen und sehr schnell ins Leere laufen. Präventiv werden potentielle Störer regelmäßig von Ordnungspolizeibeamtinnen und-beamten im Rahmen von Streifengängen angesprochen und auf die Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung hingewiesen.“

Derzeit liegen dem Ordnungsamt keine Beschwerden oder Hinweise über illegale Straßenrennen vor, womöglich aufgrund der aktuellen Wetterlage.

**Frage:**

2. Welche Kenntnis hat der Magistrat von maskuliner Selbstdarstellung (sogenanntes „Posen“) per Raserei auf Motorrädern oder im Auto von Einzelnen in Kassel?

**Antwort:**

Dem Ordnungsamt ist bekannt, dass in Bereichen des Stadtgebietes, in dem sich in den späten Abendstunden vermehrt junge Leute treffen (MC-Donald in der Neuen Fahrt, Friedrich-Ebert-

Straße) junge und vorwiegend männliche Personen in Fahrzeugen die Örtlichkeit passieren und durch vermehrtes Gas geben versuchen, auf sich aufmerksam zu machen. Hier handelt es sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen um Einzelfälle. Das sogenannte „Posen“ auf Motorrädern ist hier nicht bekannt bzw. wurde nicht angezeigt.

**Frage:**

3. Lassen sich dabei Schwerpunkte erkennen? Gibt es bereits bekannte Gruppierungen, feste Strukturen?

**Antwort:**

Die örtlichen Schwerpunkte wurden bei Frage 2 beantwortet. Feste Strukturen sind dem Ordnungsamt nicht bekannt bzw. wurden hier nicht angezeigt; über Gruppierungen liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

**Frage:**

4. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen oder/und wird der Magistrat ergreifen, um extreme Geschwindigkeitsübertretungen in Gemeinschaft oder durch Einzelne zu unterbinden?

**Antwort:**

Sowohl die Polizei als auch das Ordnungsamt führen im Stadtgebiet an unterschiedlichen Stellen und zu verschiedenen Uhrzeiten mobile Geschwindigkeitskontrollen durch. Im Rahmen dieser Kontrollen werden auch die Örtlichkeiten berücksichtigt, von denen aufgrund von eigenen Feststellungen der Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten sowie von Hinweisen aus den Reihen der Bevölkerung bekannt ist, dass es vermehrt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen oder zu Lärmbelästigungen durch vermehrtes Gas geben kommt. Außerdem finden weiterhin präventive Gespräche mit potentiellen Störern statt.

Der gute und enge Austausch mit der örtlichen Polizei soll zu diesem Thema weiter fortgesetzt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden auch gemeinsame Aktionen von Polizei und Ordnungsamt geplant und ausgeführt.

Im Stadtgebiet werden außerdem Messgeräte eingesetzt, die am ausgewählten Standort für längere Zeit installiert werden. Dadurch wird es möglich, Daten darüber zu erhalten, zu welchen Zeiten Geschwindigkeitsüberschreitungen in besonderem Maß vorkommen. Aufgrund dieser statistischen Daten können dann gezielt zu den identifizierten Zeiten mobile Geschwindigkeitsmessungen veranlasst werden.

Ergänzend wird aber darauf hingewiesen, dass die Überwachung des Straßenverkehrs und damit auch das Vorgehen bei festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 S. 1 Nr. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG) fällt.

**Frage:**

5. **Wie bewertet der Magistrat den bisherigen Sanktionsrahmen gegen solche Störungen von Sicherheit und Ordnung?**

**Antwort:**

Der Sanktionsrahmen für Geschwindigkeitsüberschreitungen ist durch Bundesgesetz vorgegeben und in einem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog konkretisiert. Innerorts wird beim Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit von bis zu 20km/h ein Verwarngeld fällig, das zwischen 15,--€ und 35,-- € liegt. Ab einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h und mehr wird ein Bußgeld zwischen 80,-- € und maximal 680,-- € fällig. Zusätzlich werden Punkte im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragen. Ab einer Überschreitung von 31 km/h wird außerdem ein Fahrverbot von mindestens einem und höchstens drei Monaten verhängt.

Dieser detaillierte und bundesweit geltende Sanktionsrahmen bietet differenzierte Möglichkeiten, um Geschwindigkeitsverstöße situationsgerecht mit Bußgeldern sowie ggf. mit Punkten und mit einem Fahrverbot über mehrere Monate zu ahnden.

**Frage:**

6. **Unterstützt der Magistrat Bestrebungen, solche extremen Geschwindigkeitsübertretungen nicht nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder nach § 315 c StGB zu verfolgen, sondern wegen Tötungsdelikten.**

**Antwort:**

Kommt es aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Tod eines Menschen, besteht schon jetzt die Möglichkeit, die Tat wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 Strafgesetzbuch (StGB) zu verfolgen. Die fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Unabhängig von dieser bereits jetzt bestehenden Möglichkeit, gibt es eine Bundesratsinitiative, für die Teilnahme an illegalen Autorennen einen eigenen Straftatbestand zu schaffen. Diese Initiative sieht für die verbotene Teilnahme an illegalen Autorennen eine Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vor. Werden Unbeteiligte oder bedeutende Sachen gefährdet, soll die Höchststrafe bei fünf Jahren liegen. Verursacht der Täter den Tod eines anderen Menschen, eine schwere Gesundheitsschädigung oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, soll eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden können.

Alleine aufgrund der abschreckenden Wirkung ist die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der Teilnahme an illegalen Autorennen zu begrüßen.

**Frage:**

7. Ist der Magistrat bereit, jährlich einen Bericht über Verkehrssicherheit und Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr vorzulegen? Darin enthalten sollten auch die monatlichen Übersichten der Verkehrsbehörde bezogen auf das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf GS-Messungen, Übertretungen, Verwarnungs- und Bußgelder und ggf. Strafanzeigen sein. Die Erkenntnisse der Landespolizei sollten in den Bericht einbezogen werden.

**Antwort:**

Im Ordnungsamt werden statistische Daten über Geschwindigkeitsmessungen erhoben und den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellt. Es ist darüberhinaus möglich, generell statistische Daten über Kontrollen des ruhenden und fließenden Verkehrs in einem Jahresbericht zusammenzufassen. Allerdings besteht keine Zugriffsmöglichkeit auf statistische Daten und Auswertungen der Polizei.

**Frage:**

8. Wie bewertet der Magistrat die Sicherheit und Ordnung im Kasseler Verkehr im Allgemeinen, sowie die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Kassel, insbesondere in Bezug auf den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, hier besonders von Kindern und Älteren?

**Antwort:**

Die Verkehrssicherheit und insbesondere auch der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer hat bei allen Maßnahmen der Überwachung des ruhenden und insbesondere auch die fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen) eine zentrale Bedeutung.

Aus diesem Grund werden immer wieder Schwerpunktkontrollen z.B. vor Schulen und Kindergärten durchgeführt. Bei diesen Aktionen arbeiten die städtischen Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamte eng mit der Polizei zusammen.

Für die Verkehrssicherheit im Allgemeinen haben die kontinuierlich steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen sowie die von überhöhter Geschwindigkeit ausgehenden Gefahren für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eine zentrale Bedeutung.

Die steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen kann durch Maßnahmen der Verkehrskontrolle nicht beeinflusst werden. Für die von überhöhter Geschwindigkeit ausgehenden Gefahren ist der Einsatz mobiler und stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen erforderlich, um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu beeinflussen.

Stationäre Geschwindigkeitsmessung dient dazu, Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit an Unfallschwerpunkten und in besonders schützenswerten Bereichen dauerhaft zu begegnen. Ergänzend dazu wird durch mobile Geschwindigkeitsmessung die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Geschwindigkeitsverstößen durch Messung zu verschiedenen Zeiten an unterschiedlichen Orten

erhöht. Beide Formen der Geschwindigkeitskontrollen motivieren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten, das sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Ein weiteres effektives Mittel zur Steigerung der Verkehrssicherheit ist die Überwachung von Rotlichtverstößen. In diesem Bereich besteht im Stadtgebiet noch Handlungsbedarf.

**Frage:**

9. **Wie bewertet der Magistrat allgemein den Sanktionsrahmen gegen Geschwindigkeitsübertretungen?**

**Antwort:**

Hier wird auf die Antworten zu den Fragen 5) und 6) verwiesen.

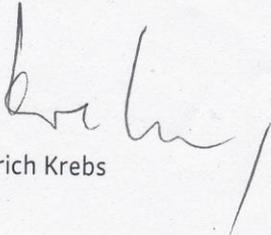
Der Sanktionsrahmen ist durch Bundesgesetz vorgegeben und in einem bundesweit geltenden einheitlichen Tatbestandskatalog konkretisiert. Diese Regelungen sind verpflichtend anzuwenden.

**Frage:**

10. **Welche Kenntnis hat der Magistrat von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sanktionierungen von Übertretungen im europäischen Ausland, insbesondere im deutschsprachigen Ausland?**

**Antwort:**

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die über die in allgemein zugänglichen Quellen abrufbaren Informationen hinausgehen.

  
Ulrich Krebs



Vorlage Nr. 101.18.427

19. Januar 2017  
1 von 1

## Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel

### Antrag

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, auf der Homepage der Stadt Kassel eine Übersicht barrierefreier Angebote in Form einer interaktiven Karte einzurichten. Hierzu sollen die Kompetenzen der im Zukunftsbüro angesiedelten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt werden. Städtische Einrichtungen werden dazu angehalten, über die Möglichkeit einer barrierefreien Erreichbarkeit ihrer Standorte auf ihren Internetauftritten zu informieren.

#### Begründung:

Die Stadt Kassel hat es sich bei Umbau- und Planungsmaßnahmen von Gebäuden, Straßen und Haltestellen zum Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die Informationen über die Barrierefreiheit von städtischen Einrichtungen und kulturellen Angeboten sind allerdings bisher nicht gebündelt und teilweise gar nicht angegeben. Um die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sicherstellen zu können, sind diese Schritte jedoch sinnvoll und notwendig.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Vanessa Gronemann

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

27. Januar 2017  
1 von 1

**Vorlage Nr. 101.18.436**

**Koranverteilung in Kassel**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 eine Koranverteilung und wie oft eine „Lies!“-Aktion im Stadtgebiet angemeldet?
2. Für welche Standorte wurden die Genehmigungen erteilt?
3. Wer meldete die genannten Veranstaltungen an?
4. Wie oft und aus welchen Gründen wurden die Genehmigungen versagt?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

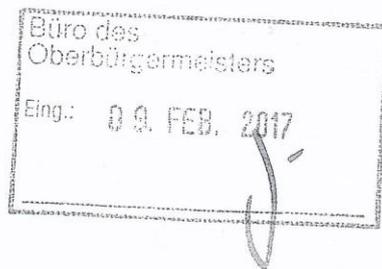
Kassel, 3. Februar 2017

Herr Krebs

Tel. 70 65

An

- | -



Anfrage der AfD-Fraktion zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung  
Vorlage Nr. 101.18.436 - Koranverteilung in Kassel  
Berichterstatter: Stadtverordneter Michael Werl

Anfrage:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 eine Koranverteilung und wie oft eine „Lies!“-Aktion im Stadtgebiet angemeldet?

Antwort:

Jahr	Anzahl der Genehmigungen
2011	15
2012	20
2013	30
2014	40
2015	15
2016	4

Das Ordnungsamt geht davon aus, dass es sich bei allen Koranverteilungen um solche im Rahmen von „LIES!“-Aktionen gehandelt hat.

2. Für welche Standorte wurden die Genehmigungen erteilt?

Antwort:

In der überwiegenden Zahl der Verteilaktionen war der Standort die Untere Königsstraße vor der dortigen „Tchibo“-Filiale. Nur in Fällen, in denen dieser Standort anderweitig belegt war, wurde auf die Nord- und Südseite des Königsplatzes ausgewichen.

3. Wer meldete die genannten Veranstaltungen an?

Antwort:

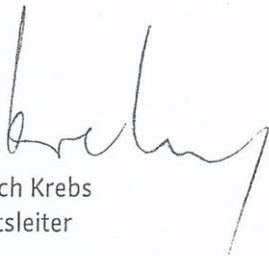
Die Koranverteilungen wurden immer von Privatpersonen angemeldet. Aus Datenschutzgründen werden die Namen dieser Personen nicht übermittelt.

4. Wie oft und aus welchen Gründen wurden die Genehmigungen versagt?

Antwort:

In den abgefragten Jahren wurden keine Koranverteilungen untersagt.  
Seit dem Verbot der Koran-Verteilaktion „Lies!“, das der Bundesinnenminister am 15.11.2016 erlassen hat, wurden keine Genehmigungen beantragt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei allen angemeldeten Koran-Verteilaktionen immer die Polizei und der Staatsschutz durch die Stadt Kassel informiert wurden. Die Verteilaktionen wurden jeweils polizeilich überwacht.



Ulrich Krebs  
Amtsleiter

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

27. Januar 2017  
1 von 1

**Vorlage Nr. 101.18.440**

**Fachbereich Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kassel**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

**Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Ordnungspolizei in der Stadt Kassel**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Polizeibeamte gibt es in der Stadt Kassel?
2. Wie viele sind davon im Außendienst?
3. Wie viele Einsatzfahrzeuge der Polizei gibt es in der Stadt Kassel?
4. Wie viele ehren- und hauptamtliche Feuerwehrleute gibt es in der Stadt Kassel?
5. Wie viele Einsatzfahrzeuge der ehren- und hauptamtlichen Feuerwehr gibt es in der Stadt Kassel?
6. Wie viele Mitarbeiter gibt es im Kasseler Ordnungsamt?
7. Wie viele sind davon im Außendienst?
8. Wie viele Mitarbeiter gibt es in der kommunalen Ordnungspolizei?
9. Wie viele sind davon im Außendienst?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 3. Februar 2017  
Herr Krebs  
Tel. 70 65



An

- 1 -

Anfrage der AfD-Fraktion zur Überweisung in den Ausschuss für Recht,  
Sicherheit, Integration und Gleichstellung  
Vorlage Nr. 101.18.440 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kassel  
Berichterstatter: Stadtverordneter Michael Werl

**Anfrage:**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Polizeibeamte gibt es in der Stadt Kassel?
2. Wie viele sind davon im Außendienst?
3. Wie viele Einsatzfahrzeuge der Polizei gibt es in Kassel?

**Antwort:**

Fragen 1 bis 3 können vom Magistrat nicht beantwortet werden. Die Personalplanung sowie der Einsatz erforderlicher Sachmittel ist ausschließliche Angelegenheit der Landesverwaltung.

4. Wie viele ehren- und hauptamtliche Feuerwehrleute gibt es in der Stadt Kassel?
5. Wie viele Einsatzfahrzeuge der ehren- und hauptamtlichen Feuerwehr gibt es in der Stadt Kassel?

**Antwort:**

Die Anfrage wurde an die Feuerwehr (Amt - 37 -) weitergeleitet. Eine Antwort liegt nicht vor.

6. Wie viele Mitarbeiter gibt es im Kasseler Ordnungsamt?

**Antwort:**

Im Ordnungsamt der Stadt Kassel sind aktuell insgesamt 104 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

7. Wie viele sind davon im Außendienst?

**Antwort:**

Es gibt im Ordnungsamt der Stadt Kassel Aufgaben, die überwiegend im Außendienst erledigt werden. Zu den betroffenen Bereichen zählen der Gewerbeaußendienst, die Verkehrsüberwachung sowie der Kommunale Vollzugsdienst. Für diese Außendienstaufgaben werden insgesamt 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Im Bereich der Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten sowie Verwaltung sind 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend im Innendienst beschäftigt. Im Einzelfall und bei bestimmten Sachverhalten sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber ebenfalls im Außendienst tätig. Zu diesen Außendiensttätigkeiten gehören z. B. Waffenaufbewahrungskontrollen, Gewerbeüberwachung, Gaststättenkontrollen etc.

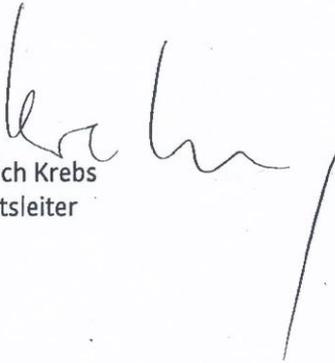
**8. Wie viele Mitarbeiter gibt es in der kommunalen Ordnungspolizei?**

**9. Wie viele sind davon im Außendienst?**

**Antwort:**

Die Stadt Kassel setzt im Sachgebiet „Kommunaler Vollzugsdienst“ 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Hiervon sind 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ordnungspolizistinnen und –polizisten im Außendienst tätig.

Ulrich Krebs  
Amtsleiter



An

- I - über - II -

*Je, 06.02.2017*



**Anfragen zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

***Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Ordnungspolizei in der Stadt Kassel***

Vorlage Nr. 101.18 440

Fragesteller: Stadtverordneter Michael Werl

**Frage 4:** ***Wie viele ehren- und hauptamtliche Feuerwehrleute gibt es in der Stadt Kassel?***

IST-Stand 31.12.2016

Ehrenamtliche Feuerwehrleute: 233 Einsatzkräfte

Hauptamtliche Feuerwehrleute: 229 Einsatzkräfte incl. Auszubildende

**Frage 5:** ***Wie viele Einsatzfahrzeuge der ehren- und hauptamtlichen Feuerwehr gibt es in der Stadt Kassel?***

IST-Stand 31.12.16 (Incl. Der Rettungsdienstfahrzeuge)

Ehrenamtliche Feuerwehr: 21 Fahrzeuge

Hauptamtliche Feuerwehr: 68 Fahrzeuge

Norbert Schmitz  
Leitender Branddirektor